



Freiwillige Feuerwehr Gabelbachergreut

Merkblatt

Nutzung des Vereinsheims für private Zwecke

(oder: 11 Punkte für einen harmonischen und geordneten Vereinsheimbetrieb...)

1. Nutzungsmöglichkeit:

Zur Gebäudenutzung ist vordergründig die FF Gabelbachergreut zur Wahrnehmung ihrer Vereinsaufgaben und -interessen berechtigt. In Einzelfällen kann auch einer privaten Nutzung stattgegeben werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der FF Gabelbachergreut, vertreten durch Vorstand Sonja Stöckle. Veranstaltungen mit regelmäßigem Charakter bedürfen dem Einvernehmen des Markts Zusmarshausen. Die Koordination der Belegungswünsche übernimmt der 1. Vorstand.

2. Ablauf / Formalitäten:

Ein privater Nutzungswunsch ist der Vorstandschaft rechtzeitig mitzuteilen. Wird einer privaten Nutzung des Vereinsheims vom Vorstand zugestimmt, so ist vom Veranstalter ein konkreter Ansprechpartner zu benennen, der für die Veranstaltung und die Einhaltung dieses Merkblatts verantwortlich ist (nachfolgend als Veranstalter bezeichnet). Der Veranstalter hat während der gesamten Nutzung vor Ort zu sein. Nur ihm wird ein Schlüssel zum Vereinsheim ausgehändigt, den er binnen 24 Stunden nach der Veranstaltung wieder zurückgibt; die Schlüsselweitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Das Vereinsheim ist vor und nach der Veranstaltung abzuschließen (Fenster sind zu schließen), während der Veranstaltung ist Unbefugten der Zutritt zu verwehren. Sind für die Nutzung einzelner Geräte gesonderte Einweisungen vonnöten, so hat sich der Veranstalter vor der Nutzung darüber zu informieren (Auskunftspersonen können beim Vorstand erfragt werden).

3. Haftung:

Der Veranstalter übt für den Zeitraum der Nutzung das Hausrecht aus und ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Schäden am Inventar oder Gebäude, die im Zuge der Veranstaltung entstehen oder zutage treten, sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Entstandene Schäden werden zu Lasten des Veranstalters beseitigt. Der Verein behält sich vor, Wertverluste an Gebrauchsgegenständen, die durch ihre Nutzung hervorgerufen werden, durch den Veranstalter ersetzen zu lassen.

4. Reinigung:

Der Veranstalter hat nach der Nutzung sämtliche Räumlichkeiten, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, die während der Veranstaltung genutzt wurden, gründlich zu reinigen. Geeignete Putzutensilien und Reinigungsgeräte sind vom Veranstalter zu stellen. Die Abfallentsorgung ist vom Veranstalter eigenverantwortlich zu übernehmen; vorhandene Abfallbehältnisse sind nach der Nutzung vom Veranstalter zu leeren.

5. Getränke:

Während der Nutzung sind Getränke grundsätzlich kostenpflichtig aus dem vorhandenen Getränkesortiment zu beziehen. Der Ausschank selbstmitgeführter Getränke ist nur nach Rücksprache mit dem Vorstand gestattet. Für bierhaltige Getränke beträgt der Preis pro 0,5-Liter-Flasche einen Euro, für antialkoholische Getränke werden soweit nicht anders geregelt 50 Cent pro 0,5-Liter-Flasche berechnet, Alaska Apfelschorle und Johannisbeerschorle werden davon abweichend mit 70 Cent pro 0,5-Liter-Flasche abgerechnet. Das anfallende Leergut

verbleibt Eigentum des Vereins. Weitere Auskünfte und Preisangaben werden auf Anfrage erteilt.

6. Umgang mit Lebensmitteln:

Sämtliche Lebensmittel müssen mit ihrem Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. Verfallsdatum gekennzeichnet sein. Schnell verderbliche Lebensmittel sind nach der Veranstaltung von Seiten des Veranstalters zu entsorgen. Länger haltbare Lebensmittel (z. B. Kaffeepulver, Teebeutel etc.) können nach Rücksprache im Vereinsheim verbleiben, sind jedoch unbedingt mit dem Einkaufs- bzw. Öffnungsdatum zu versehen. Letzteres gilt insbesondere auch für angebrochene Getränke, die grundsätzlich in der Kühltheke aufzubewahren sind.

7. Elektronische Geräte:

Vereinseigene Geräte sind sorgfältig und stets pfleglich zu behandeln. Bei auftretenden Schäden hat der Verursacher die Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten zu tragen. Vor dem Verlassen des Vereinsheimes sind sämtliche, nicht benötigte elektrischen Verbraucher vom Netz zu trennen und die Beleuchtung auszuschalten.

Der Gefrierschrank ist grundsätzlich in Betrieb zu lassen. Ein leerer Kühlschrank ist nach der Veranstaltung mit einem feuchten Tuch zu reinigen, abzuschalten und mit geöffneter Tür zu hinterlassen.

Der Betrieb der Geschirrspülmaschine setzt eine vorausgehende Einweisung sowie die Lektüre der Betriebsanweisung voraus. Nach dem abschließenden Gebrauch ist das Brauchwasser abzupumpen, die Spülmaschine (insbesondere die Siebe) zu reinigen (und zu trocknen) sowie der Wasserzulauf abzudrehen.

Vor dem Betrieb von Backofen, Herd und Mikrowelle ist ebenfalls die entsprechende Betriebsanweisung zu lesen.

Alle hier nicht aufgeführten vereinseigenen Geräte (Beamer, PC, Audioanlage etc.) bedürfen einer vorausgehenden Einweisung. Der Verein behält sich vor, für deren Nutzung gesonderte Gebühren zu erlassen.

8. Heizung:

Ist für die Nutzung des Vereinsheims eine Heizung der Räumlichkeiten erforderlich, ist dies rechtzeitig der Vorstandschaft mitzuteilen. Für den Betrieb der Öfen ist eine vorausgehende Einweisung notwendig. Werden während oder im Anschluss an die Veranstaltung Öfen abgedreht, so ist insbesondere auf die ordnungsgemäße Schließung der Ölzufuhr zu achten.

9. Rauchverbot:

Grundsätzlich gilt in sämtlichen Vereinsräumen striktes Rauchverbot.

10. Nutzungsentgelt:

Soweit es sich um singuläre Veranstaltungen handelt, ist die private Nutzung des Vereinsheimes für Vereinsmitglieder im Allgemeinen entgeltfrei. Der Verein erwartet im Gegenzug jedoch die aktive Mitarbeit am Vereinsleben. Erfolgt die private Nutzung (hauptsächlich) durch Personen, die kein Vereinsmitglied sind, so wird eine Gegenleistung in Form einer angemessenen Aufwandsentschädigung erwartet.

11. Kautio; Zuwiderhandlungen:

Der Verein behält sich das Recht vor, für die private Nutzung eine Kautio zu fordern. Dies liegt im Ermessen des Vorstands.

Die Einhaltung dieses Merkblattes wird kontrolliert. Missachtung bzw. Zuwiderhandlungen gegen die hier aufgeführten Bestimmungen schließen eine erneute Nutzung aus.

Gabelbachergreut, den 01. Juni 2018

Sonja Stöckle, 1. Vorstand FF Gabelbachergreut